

Richtlinien zum Förderprogramm von privaten Balkonkraftwerken in der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße

Präambel

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 30.10.2023 im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI), ein Förderprogramm für steckerfertige Solargeräte (Balkon-PV-Anlagen) für Bürgerinnen und Bürger beschlossen, um einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Für das Teilprojekt stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 45.000,00 EUR zur Verfügung. Bezuschusst wird die Anschaffung eines Balkonkraftwerks mit **100,00 EUR** je Privathaushalt.

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Balkonkraftwerken den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Wachenheim zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten. Über die Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird ab dem **21.06.2024** die Neuanschaffung von Balkonkraftwerken (steckbare Solarmodule mit der gesetzlichen Leistung eines Wechselrichters an einem angeschlossenen Stromkreis) an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten in der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße.

3. Art, Maß und der Förderung ab 21.06.2024

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderung beträgt je Haushalt einmalig **100 €** für ein Balkonkraftwerk. Gefördert werden die Anschaffungskosten für Solarmodule und Wechselrichter sowie elektrische Bauteile, Halterungen, Befestigungen und die Elektroarbeiten durch den Fachbetrieb. Alle anzuwendenden Normen (insbesondere die voraussichtlich im Herbst 2024 **erscheinenden einschlägigen VDE-Normen für festinstallierte Stromerzeugungsgeräte**) müssen erfüllt werden.

Eine Förderung von gebrauchten Balkonkraftwerken, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen. Die förderfähige Anlage kann ab dem **01. Mai 2024** neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Rechnungsbeleges.

4. Förderkriterien

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden innerhalb der Verbandsgemeinde Wachenheim. Darüber hinaus sind auch Mieterinnen und Mieter in Wohngebäuden innerhalb der Verbandsgemeinde Wachenheim antragsberechtigt.

Gefördert werden Balkonkraftwerke inklusive Wechselrichter in Wohneinheiten in Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen.

Je Wohneinheit wird einmalig nur ein Balkonkraftwerk gefördert.

5. Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Rechnung über das neu angeschaffte Balkonkraftwerk mit Kaufdatum ab dem 01.05.2024
- ein Foto des errichteten (installierten) Balkonkraftwerkes
- Nachweis über die Registrierung des Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister
- bei Mietverhältnis: Einverständniserklärung des Vermieters (Eigentümers) mit Angabe der Adresse des Antragstellenden
- bei privatem Eigentumsverhältnis: Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Wachenheim. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt zwei Jahre. Die Verbandsgemeinde Wachenheim behält sich eine Überprüfung der Installation jederzeit vor. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Haftungsausschluss

Die Verbandsgemeinde Wachenheim haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

7. Datenschutz

Die Verbandsgemeinde Wachenheim wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.

8. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierte Richtlinie tritt zum 26.08.2024 in Kraft. Alle bisher eingegangenen Anträge werden bei der Bearbeitung entsprechend berücksichtigt.

Wachenheim, den 26.08.2024


Torsten Bechtel
Bürgermeister